

Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 03. Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung).

Unbeachtlich ist: Datum Vertragsschluss
Zahlung/Vereinnahmung Entgelt
Rechnungsstellung

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

| | Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen | Zwischen 1.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen | Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen |
|--------------------------|--|--|---|
| Regelsteuersatz | 19 % | 16 % | 19 % |
| Ermäßigter Steuersatz | 7 % | 5 % | 7 % |

- Am 05. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 1. Januar 2021 und 30. Juni 2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab 1. Juli 2021 ausgeführte Leistungen 19 %

Wichtig für das Leistungsdatum ist die Unterscheidung zwischen Anzahlung und Teilleistung:

Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1. Juli 2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht, fällt das gesamte Entgelt jedoch unter den verminderten Steuersatz.

Beispiel: Ein Handwerker erteilt im Juni eine Anzahlungsrechnung mit 19% und erhält direkt das Geld. Die Leistung wird aber erst im August erbracht.

Bei der finalen Abrechnung gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten:

1. Schlussrechnung im August mit 16%, davon abzuziehen die Anzahlung mit 19%; oder
2. Restrechnung mit dem verbleibenden Nettoentgelt zzgl. 16% Umsatzsteuer und Korrektur der zu viel erhaltenen 3% Umsatzsteuer;
3. oder aus Vereinfachungsgründen: direkt Korrektur der (falschen) Anzahlungsrechnung noch im Juni oder Juli: In der berechtigten Anzahlung wird das Entgelt zzgl. 16% ausgewiesen; gleichzeitig wird der um 3% zu viel vereinnahmte Umsatzsteuerbetrag an den Leistungsempfänger zurückerstattet.

Liegt eine **Teilleistung** vor (Bauleistung, Dauerschuldverhältnis (Miete, Leasing, etc.), gilt die Steuer im Zeitpunkt der Teilleistungserbringung. Die Teilleistung sollte teilbar sein und es sollte eine gesonderte Entgeltvereinbarung vorliegen.

In der Baubranche spielt hier die gesonderte Abnahme eine große Rolle.

Bei der Berechnung der privaten Kfz-Nutzung (1% Regel) bei bereits vorhandenen Kraftfahrzeugen, verbleibt es beim bisherigen Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage, lediglich der Steuersatz vermindert sich im 2. Halbjahr. Werden allerdings neue betriebliche PKW nach dem 30. Juni 2020 angeschafft, ist für die gesamte Dauer der geminderte Bruttolistenpreis für die Berechnung der Privatnutzung zugrunde zu legen.

Darum sollten Sie sich jetzt aktiv kümmern:

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. (Dazu sind die kommenden Updates einzuspielen und die neuen Konten bzw. Kontenschlüssel zu beachten)
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für die Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, der Vorteil der Steuersatzsenkung soll an den Kunden weitergegeben werden.
- Achten Sie auf die Angabe des genauen Leistungsdatums in der Rechnung bzw. dokumentieren Sie das genaue Vollendungs-/Abnahmedatum bei Werkleistungen / Werklieferungen.
- Auch bei der Ist-Versteuerung kommt es maßgeblich auf den Leistungszeitpunkt an, nicht auf die Vereinnahmung;

Unser Tipp für Sie: Zur einfacheren Handhabung sollten sämtliche Leistungen bis 30. Juni 2020 in Rechnung gestellt werden (betrifft in der Regel Freiberufler).